



HVBG

HVBG-Info 16/1991 vom 04.07.1991, S. 1428 - 1428, DOK 402.6:470-SGB VII-(UV)

**Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen
Arbeitsunfall - Anrechnung der Verletztenrente auf die
Hinterbliebenenrente**

Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen
Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der
Verletztenrente auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3
Satz 1 RVO;

- hier: 1. Berechnung des Unfallausgleichs i.S. des § 576 Abs. 1
Satz 2, letzter Halbsatz RVO und § 35 BeamtVG aufgrund
des § 31 Abs. 1 BVG i.d.F. des Gesetzes über die
zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz vom 21.06.1991;
2. Anrechnung der Verletztenrente auf die
Witwen-/Witwerrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO i.V.m.
§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (vgl. dazu auch
Ausführungen auf S. 21-22 der Anlage zu VB 91/85).

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 38 vom 27.6.1991 ist auf den Seiten
1310-1313

das Gesetz über die zwanzigste Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)

veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1.7.1991 an (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes) erhält
§ 31 Abs. 1 BVG durch Art. 1 Nr. 7 KOVAnpG 1991 folgende Fassung:

"7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschäftigte erhalten eine monatliche Grundrente bei
einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit
um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 610 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das
65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der
Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert

um 38 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert

um 48 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und

bei Erwerbsunfähigkeit

um 60 Deutsche Mark."

